

Textliche Festsetzungen

(April 2012)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan „Bahnstraße“ im Ortsteil Affolterbach zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 6 und 8 BauNVO

Der Geltungsbereich wird gemäß § 8 BauNVO als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE_E) festgesetzt. Es sind ausschließlich solche Gewerbebetriebe oder Betriebsteile zulässig, die hinsichtlich ihrer Emissionen auch in einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zulässig wären.

Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Traufwand- und Firsthöhe festgesetzt. Die festgesetzten Maße sind Maximalwerte, die unterschritten werden dürfen.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der im Plan ausgewiesenen „Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten“ zulässig.

Die Breite einer Brücke über den Kocherbach bzw. der entsprechenden Querung des Bachlaufs im Bereich der Zufahrt darf das Maß von 5,00 m nicht überschreiten.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Geltungsbereich sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zur Minimierung der im Plangebiet entstehenden Eingriffe wird festgesetzt:

Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-hochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockefferen und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Eine Rodung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig.

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zeichnerisch festgesetzten Gehölzflächen einschließlich ihrer Saumbezirke entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie sowie die Ufergehölze des Kocherbachs und im Umfeld des Stillgewässers sind zu erhalten. Ausnahmsweise sind Rodungen in den festgesetzten Gehölzflächen zulässig, wenn Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle des Grundstücks erfolgen.

Der Kocherbach ist innerhalb des Plangebietes zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie, Gewässerstrukturgüte) zu erhalten. Verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus zulässig, erfordern jedoch eine wasserrechtliche Genehmigung.

Das innerhalb des Plangebietes liegende Stillgewässer ist zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie) zu erhalten. Verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich zulässig, erfordern jedoch eine wasserrechtliche Genehmigung.

In einem Schutzstreifen von 10,00 m Breite beidseits des Bachlaufs sind außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. der Zufahrtsfläche sämtliche bauliche Nutzungen unzulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Bei Pflanzungen innerhalb des Planbereiches sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen der folgenden Auswahllisten zu verwenden:

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche	Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere	Sorbus aucuparia	Eberesche
Obstbaumarten regionaltypischer Sorten			

Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Gehölzen ist nicht zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Es werden folgende Dachformen zugelassen: Sattel- und Pultdach. Die maximal zulässige Dachneigung wird auf 40° begrenzt.

Zur Dacheindeckung sind rote bis rotbraune oder graue bis schwarze Dachmaterialien zu verwenden. Unabhängig von Dachform und Dachneigung dürfen Dächer nicht mit glänzenden oder spiegelnden Materialien ausgeführt werden.

Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen einzeln nicht breiter als 5,00 m und in mehrfacher Anordnung in der Summe ihrer Breiten nicht mehr als das 0,6-fache der jeweiligen Dachlänge betragen. Je Gebäude ist nur ein einheitlicher Gaubentyp (z.B. Schlepp-, Spitz-, Satteldachgauben) zulässig.

Fassadenflächen dürfen nicht mit glänzenden oder spiegelnden Materialien ausgeführt werden.

Beleuchtete Werbeschilder, auch durch Leuchten angestrahlte Werbeanlagen, sind nur unterhalb der zulässigen Traufwandhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig.

2. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO

Befestigte ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Breitfugenpflaster) auszubilden. Bei zu erwartenden grundwassergefährdenden Verschmutzungen sind Stellplätze in die Kanalisation zu entwässern. Näheres ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu regeln. Die Versickerung auf gewerblich oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

2. Empfehlung für die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Erdgas oder Anlagen zur regenerativen Heizwärmegewinnung mit günstiger CO₂-Bilanz (z.B. Erdwärme, Solar-, Photovoltaikanlagen oder Holzpellets) als Hauptenergieträger zu Heizzwecken vorzusehen.

Solaranlagen werden empfohlen. Dachflächen sind dazu vorzugsweise nach Süden auszurichten, um eine mögliche Solarenergienutzung zu optimieren.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu beteiligen.

5. Nachweis der Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Feuerwehr und Rettungsdienst sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

6. Sammeln und Verwenden sowie Versickern von Niederschlagswasser

Befestigte Flächen sollen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und, sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung möglich, mit wasserdurchlässiger Oberfläche hergestellt werden. Falls aufgrund der beabsichtigten Nutzung Flächen versiegelt werden müssen, sollen diese möglichst seitlich in Grünflächen oder Versickerungsflächen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 entwässert werden. Die Versickerung auf gewerblich oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis (zuständig ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße).

Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und / oder Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen soll nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen.

7. Artenschutzrechtliche Hinweise

Bei Baumaßnahmen, aber gerade auch bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Aufgrund des aktuellen Zustandes der bestehenden Gebäude im Plangebiet sind geschützte Fledermaus- und Vogelarten am Gebäude in Hohlräumen, Mauerrissen etc. nicht auszuschließen. Nach BNatSchG ist die Tötung oder wesentliche Beeinträchtigung von Tieren verboten. Die Verbotstatbestände des BNatSchG sind bei allen Maßnahmen zu beachten. Aus fachlicher Sicht werden bei Maßnahmen am Gebäudebestand daher folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände auszuschließen. Alle nachfolgenden Typbezeichnungen sind beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Fledermausschonender Gebäudeabriss/-sanierung (Artenschutzrechtliche Maßnahme M.01): Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen. Auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und befliegbaren Hohlräumen ist nicht auszuschließen. Daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Betroffenheit geschützter Arten eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Natur-schutzbehörde erforderlich ist.

Einbau von Quartiersteinen (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 02): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sollen entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum installiert werden. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sollen für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten eingebaut werden. Empfohlen werden Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich zu Abbruchmaßnahmen im Rahmen von Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfolgen.

Einbau von Niststeinen (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 03): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sollen entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum installiert werden. Um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sollen für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten eingebaut werden. Empfohlen werden Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich zu Abbruchmaßnahmen im Rahmen von Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfolgen.

Begrenzung der Abriss- oder Sanierungszeiten (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 04): Aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar. Demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und –spalten versiegelt werden um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

Um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass bei Abriss, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen werden darf und dass die artenschutzrechtliche Relevanz ausdrücklich auch für baugenehmigungsfreie Maßnahmen gilt. Es wird eine vorherige Kontrolle der Bestandsgebäude und Gehölzbestände durch einen Fachmann empfohlen.

8. Gewässerquerung

Sofern im Zuge der Erschließung des geplanten Wohnhauses eine Querung des Kocherbachs erforderlich wird (z.B. Zufahrt, Versorgungsleitungen usw.), ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen. Eine Verrohrung / Teilverrohrung des Gewässers z.B. für eine Zufahrt ist nicht zulässig.

9. Uferschutzstreifen

In einem Uferschutzstreifen von 10,00 m Breite beidseits des Bachlaufs bedarf die Beseitigung oder Neuanpflanzung von Gehölzen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

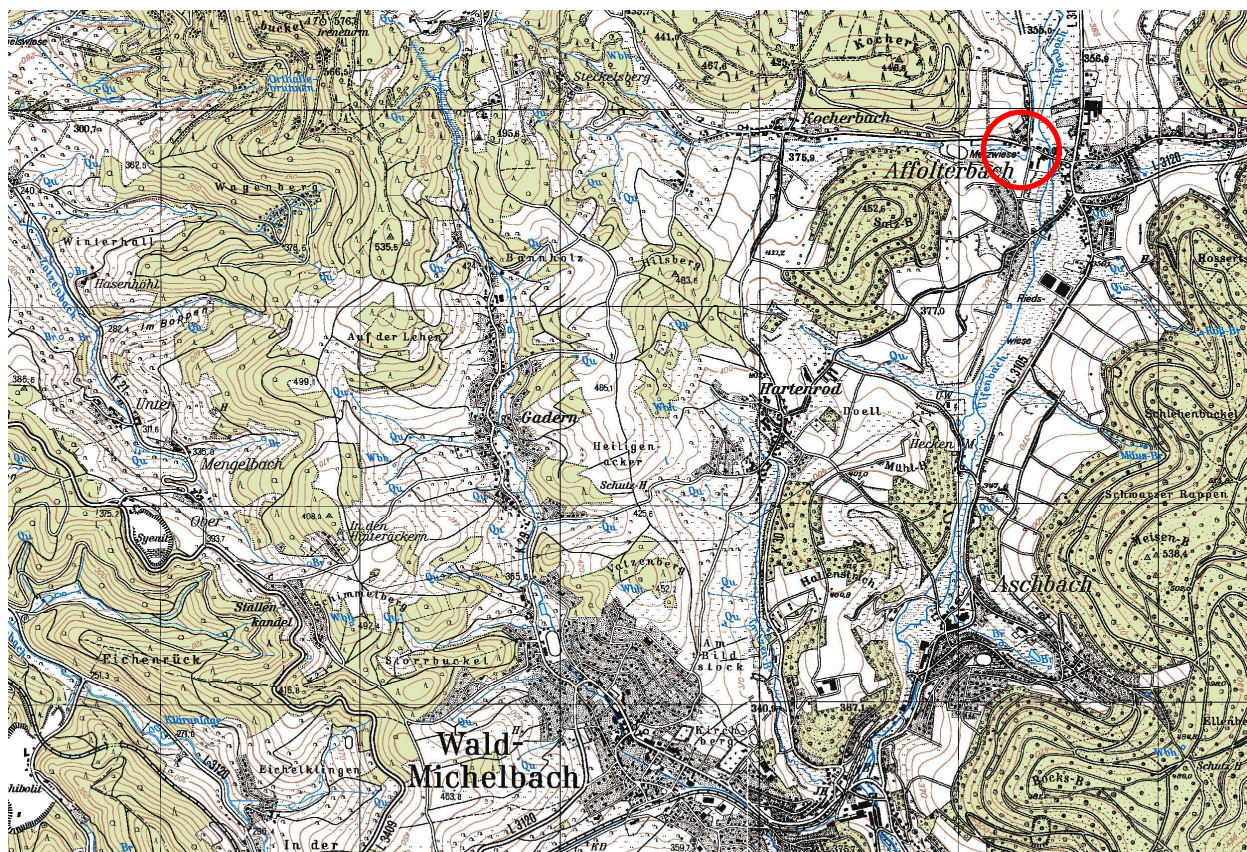
10. Gehölze

Es wird empfohlen, nicht standortgerechte Gehölze durch standortgerechte Arten gemäß der festgesetzten Artenlisten (A 6) zu ersetzen.



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Bahnstraße“ im Ortsteil Affolterbach



Begründung

April 2012

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Situation und Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
I.1.3	Planungsvorgaben	4
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	5
I.1.5	Erschließungsanlagen	6
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	6
I.1.7	Altlasten	7
I.1.8	Denkmalschutz	8
I.1.9	Klimaschutz	8
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
I.2.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
I.2.3	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	9
I.2.4	Sonstige Festsetzungen und Hinweise	9
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	10
II.	Belange von Natur und Landschaft	10
III.	Planverfahren und Abwägung	11

Anlagen: - Biotoptypenkartierung
 - Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Anfrage des Inhabers der Firma „Nerabi Warenhandel“ bezüglich der Errichtung eines Wohngebäudes auf seinem Grundstück in der Bahnstraße 18-20 in der Gemeinde Wald-Michelbach (Ortsteil Affolterbach). Das geplante Gebäude soll im südwestlichen Bereich des Grundstückes errichtet werden und soll ausschließlich dem Firmeninhaber sowie seiner Familie als künftige Wohnnutzung (betriebszugehörige Wohnung) dienen.

Die schon seit vielen Jahren in Wald-Michelbach ansässige Firma „Nerabi Warenhandel“ hat die Gebäude von der durch Insolvenz zerschlagenen Firma Mikla GmbH in der Bahnstraße in Affolterbach im Jahr 2008 erworben und vertreibt seitdem von diesem Standort international Textil- und Haushaltsprodukte. Durch die Errichtung des geplanten Wohnhauses soll eine langfristige Bindung des Firmensitzes in Affolterbach gewährleistet werden, zumal der Sohn des Firmeninhabers ebenfalls in den Betrieb involviert ist.

Der zur Wohnnutzung vorgesehene Grundstücksbereich ist bislang unbebaut. Da entlang der Bahnstraße noch keine Bebauung „in zweiter Reihe“ besteht, kann ein Neubau eines Wohnhauses in diesem Grundstücksbereich derzeit nicht nach § 34 BauGB beurteilt werden, auch wenn es um das gleiche Grundstück geht, dass bereits mit den Gewerbehallen bebaut ist.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten ergänzenden Wohnbebauung sollen durch Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnstraße“ in Wald-Michelbach

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Affolterbach, Flur 3, Flurstücke Nr. 36/4, Nr. 77/5 (teilweise) und Nr. 77/6 (teilweise).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,67 ha.

I.1.3 Planungsvorgaben

Der Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, stellt die überplanten Grundstücke als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ dar.

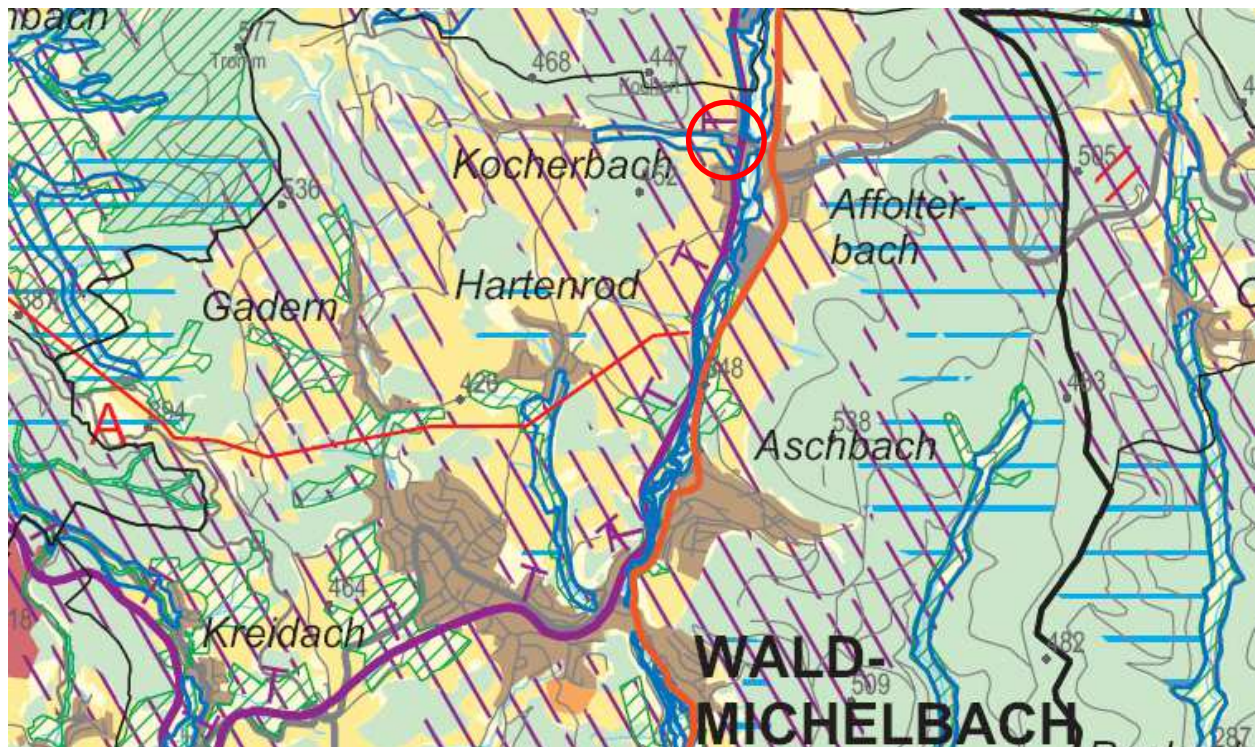


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010



Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wald-Michelbach stellt die zu überplanenden Flächen im nördlichen Teil als „gemischte Baufläche, Bestand“ sowie im südlichen Teil als „Wiese/Weide, Bestand“ dar.

Unmittelbar südlich sowie östlich an den Geltungsbereich grenzt der Bebauungsplan „Östlich Gartenweg“ (Nr. 006-31-21-2970-004-007-00), unter anderem mit den Betriebsgebäuden der Fa. Joest-Racing GmbH sowie der nach RROP freizuhaltenden Trasse der ehem. Überwaldbahn, an.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Im Plangebiet befindet sich ein kleines Fließgewässer („Kocherbach“), das von Gehölzflächen gesäumt wird. Der Bach verläuft innerhalb des bebauten Grundstücks und somit im Innenbereich für den nach § 23 HWG kein Gewässerrandstreifen gilt. Dennoch werden die überbaubaren Flächen so festgesetzt, dass die über den Gebäudebestand hinaus zugelassene Bebauung einen Mindestabstand von 5,0 m zum Gewässer einhält. Hierdurch soll das Gewässer vor baulichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Maßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich wie z.B. eine Überfahrt über den Bach im Zuge der Zufahrt zum Wohnhaus bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

In der Umgebung des Plangebietes bestehen keine Natura-2000-Schutzgebiete, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Plangebiet sind nicht bekannt.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südlich der „Bahnstraße“ (K 20) im Westen des Ortsteiles Affolterbach. Neben den bestehenden Gebäuden ist ein Großteil des Geltungsbereiches derzeit mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Unmittelbar östlich an den Geltungsbereich grenzen Gewerbeflächen, unter anderem mit den Betriebsgebäuden der Fa. Joest-Racing GmbH, an.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes



Abbildung 5: Ansicht des bestehenden Firmengebäudes von der Bahnstraße aus

Westlich des Plangebietes befinden sich Wohngebäude, die ebenso wie die südlich und südwestlich angrenzenden Wiesen und Weiden, durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert werden.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Die Erschließung des geplanten Gebäudes kann über das Betriebsgelände in nördlicher Richtung zur Bahnstraße sichergestellt werden.

I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.6.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Versorgungseinrichtungen und -leitungen gesichert. Das geplante Gebäude ist an das Trinkwassernetz anzuschließen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung wird der Trinkwasserverbrauch durch den Bebauungsplan nur unwesentlich zunehmen.

Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und / oder Grünflächenbewässerung zu nutzen.

I.1.6.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.6.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

I.1.6.5 Bodenversiegelung / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Planbereich ist bereits heute weitläufig versiegelt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht sich die Bodenversiegelung im Plangebiet nur geringfügig.

Aufgrund der empfohlenen Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen und den weiterhin zur Verfügung stehenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen wirkt sich diese Erhöhung der Bodenversiegelung nur unwesentlich auf die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung aus.

I.1.6.6 Abwasser

Das Plangebiet ist bereits teilweise (Gebäudebestand) an die vorhandenen Abwasseranlagen angeschlossen. Der Neubau ist entsprechend anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch den Bebauungsplan ist vernachlässigbar.

I.1.6.7 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der offene Bachlauf des „Kocherbaches“, der an bei Erreichen der Kreisstraße verrohrt weitergeführt wird. Der Bach verläuft innerhalb des bebauten Grundstücks und somit im Innenbereich für den nach § 23 HWG kein Gewässerrandstreifen als Schutzstreifen gilt. Dennoch werden die überbaubaren Flächen so festgesetzt, dass die über den Gebäudebestand hinaus zugelassene Bebauung einen Mindestabstand von 5,0 m zum Gewässer einhält. Hierdurch soll das Gewässer vor baulichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Maßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich wie z.B. eine Überfahrt über den Bach im Zuge der Zufahrt zum Wohnhaus bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

I.1.7 Altlasten

Nach Kenntnisstand der Gemeinde liegen für den Planbereich keine Hinweise auf Altstandorte, Altablagerungen und / oder Altlasten vor. Grundwasserschäden in diesem Bereich sind nicht bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde), zu informieren.

I.1.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde keine geschützten Kulturgüter.

Dennoch sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

I.1.9 Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes werden aufgrund der weitgehend bestehenden Bebauung im Vergleich zu anderen Bauleitplänen der Kommune nur unwesentlich betroffen. Das zusätzlich geplante Wohnhaus ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu errichten, die die Klimaschutzbefange in gerechter Abwägung zu den Belangen der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen, mit vorliegender Planung zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bereich südlich der Straße „Bahnstraße“ gemäß § 8 BauNVO als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE_E) festgesetzt. Es sind als Einschränkung einer allgemeinen gewerblichen Nutzung ausschließlich solche Gewerbebetriebe oder Betriebsteile zulässig, die hinsichtlich ihrer Emissionen auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d.h. die benachbarte Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Darüber hinaus werden Vergnügungsstätten, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, werden allgemein zugelassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt. Im Geltungsbereich werden Werte 0,4 / 0,8 festgesetzt und bleiben somit deutlich unter den nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung.

Zur Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung wird die maximale Gebäudehöhe durch Angaben zur Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH), festgesetzt, die sich auf die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche, senkrecht vor Gebäudemitte, beziehen.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

I.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung einer Bauweise ist aufgrund der festgesetzten Einzelbaufenster nicht erforderlich. Die in der offenen Bauweise erforderlichen Abstandsflächen zu Nachbargrenzen sind durch die Baugrenzen gewährleistet.

Im Geltungsbereich werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) durch Baugrenzen festgelegt. Ausnahmsweise können die festgesetzten Baufenster gemäß den textlichen Festsetzungen durch Bauteile oder Gebäudeteile in geringem Umfang überschritten werden. Erforderliche Grenzabstände sind jedoch grundsätzlich einzuhalten.

I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Verfahren nach § 13 a BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die überbaubare Fläche für das Wohnhaus ist so festgesetzt, dass das Gebäude durch bestehende Gehölze weitgehend eingegrünt ist. Die bestehenden Gehölze werden durch einen Bereich zum Erhalt von Gehölzen dauerhaft im Bestand gesichert. Rodungen in diesen festgesetzten Gehölzflächen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle des Grundstücks erfolgen.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass in einem Schutzstreifen von 10,00 m Breite beidseits des Bachlaufs außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. der Zufahrtsfläche sämtliche bauliche Nutzungen unzulässig sind.

Es wird festgesetzt, dass innerhalb des Planbereiches für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeften und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig sind.

Auf Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung werden Maßnahmen festgesetzt und Hinweise gegeben, die dem Artenschutz dienen. Auf die als Anlage beigefügten fachlichen Bewertungen wird verwiesen.

Die Maßnahmen M1, M2 M3 und M4 betreffen den derzeit nicht vorgesehenen Abbruch von Gebäuden im Plangebiet und sind unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung zu sehen. Sie werden entsprechend als Hinweise im Textteil des Bebauungsplans berücksichtigt.

Die übrigen Maßnahmenvorschläge des Artenschutzfachbeitrags werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

I.2.4 Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen einige Gestaltungsfestsetzungen auf Grundlage des § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Zur Begrenzung der Fernwirkung der Gebäude und zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt ein Ausschluss von glänzenden oder spiegelnden Materialien für Dächer und Fassaden. Die Dachfarbe geneigter Dächer wird auf ortsübliche Farben begrenzt.

Weiter wird bestimmt, dass beleuchtete Werbeschilder, auch durch Leuchten angestrahlte Werbeanlagen, nur unterhalb der zulässigen Traufwandhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig sind.

Zur Reduzierung der Auswirkungen der Bebauung auf den Wasserhaushalt bzw. Minimierung bereits bestehender Beeinträchtigungen infolge der heutigen großflächigen Bodenversiegelung

werden Empfehlungen zur Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. Durch Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser kann das Kanalnetz wirksam entlastet werden.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenneuordnung im Plangebiet ist nicht erforderlich.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht und eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich formal nicht erforderlich. Die Gemeinde hat dennoch eine Dokumentation des bestehenden Zustandes der Flächen zur Darlegung der Umweltbelange, insbesondere auch des Artenschutzes als Anlagen dieser Begründung beigefügt. Die sich aus der Artenschutzprüfung ergebenden Maßnahmen wurden als Festsetzungen bzw. als Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt. Die Artenschutzprüfung kommt insgesamt zu folgenden Ergebnissen:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Springfrosch und Kammolch, für die Gruppe der gebäudegebundenen Fledermausarten sowie für 27 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die zwei Einzelarten, die genannte Fledermausgruppe sowie für vier Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem landesweit ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustand finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Vorkommensbedingungen.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Einer Realisierung der geplanten, kleinräumigen Siedlungsflächenenerweiterung im Bereich ‚Bahnstraße‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung als nachvollziehbar anerkannt.

Für den bebauten Bereich wird im Fachbeitrag (ASP) ausgeführt, dass es zu möglichen Beeinträchtigungen infolge Abriss-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen kommen kann. Da aufgrund des Untersuchungszeitpunktes (November 2011) eine Erfassung relevanter Arten ausgeschlossen war, wird in der ASP aufgrund der vorgefundenen Strukturen von potentiellen Lebensräumen für Fledermäuse und Vögel ausgegangen.

Eine Abschätzung, ob es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann, ist aufgrund des nicht bekannten Vorkommens von Tierarten, aber auch aufgrund der Unklarheit, ob bzw. welche Änderungen zukünftig an den bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, gegenwärtig nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Thematik kann somit im vorliegenden Bebauungsplan nicht abschließend geregelt werden. Da die Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nach gegenwärtigem Stand durch den Artenschutz nicht grundsätzlich in Frage gestellt ist, muss der Bebauungsplan die Thematik bzgl. der Bestandsgebäude gemäß Stellungnahme der UNB auch nicht abschließend regeln.

Daher wird die Artenschutzthematik - bezogen auf den Gebäudebestand - im Detail auf die Umsetzungs- bzw. Genehmigungsebene verlagert. Erst dann kann die Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen, z. B. Umsiedlungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung, erkannt und konkret festgelegt werden. Im Bebauungsplan wird über entsprechende Hinweise auf die artenschutzrechtliche Problemlage hingewiesen. Der Empfehlung der UNB zur Ergänzung der nachfolgenden Punkte wurde im Rahmen der Abwägung gefolgt.

- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises, dass bei Abriss, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen werden darf.
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises, dass bei Betroffenheit geschützter Arten (hier insbesondere Fledermäuse und Vögel) eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB erforderlich ist.
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises dahingehend, dass die artenschutzrechtliche Relevanz auch für baugenehmigungsfreie Maßnahmen gilt.
- Empfehlung der vorherigen Kontrolle durch einen Fachmann.
- Aufnahme eines allgemeinen Hinweises auf eine konkrete jahreszeitliche Begrenzung von Abriss, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz eventueller Fledermausvorkommen.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 zur Schaffung der bauleitplanerischen Vorbereitung der geplanten betriebszugehörigen Wohnbebauung beschlossen, den Bebauungsplan „Bahnstraße“ im Ortsteil Affolterbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Eine Umweltprüfung ist hiernach nicht vorzunehmen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes kann auf Grundlage des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind weniger als die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **erfolgte** nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit **erfolgte** in der Zeit vom 15.02.2012 bis einschließlich 15.03.2012.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 10.02.2012 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 15.03.2012 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen.

Dies führte zu einer Verschiebung der überbaubaren Fläche um wenige Meter zur Einhaltung eines ausreichenden Gewässerabstands zum Kocherbach. Des Weiteren wurden verschiedene Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen vorgenommen, die sich überwiegend auf naturschutzfachliche Belange beziehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 24.04.2012 im Übrigen unverändert als Satzung beschlossen werden.

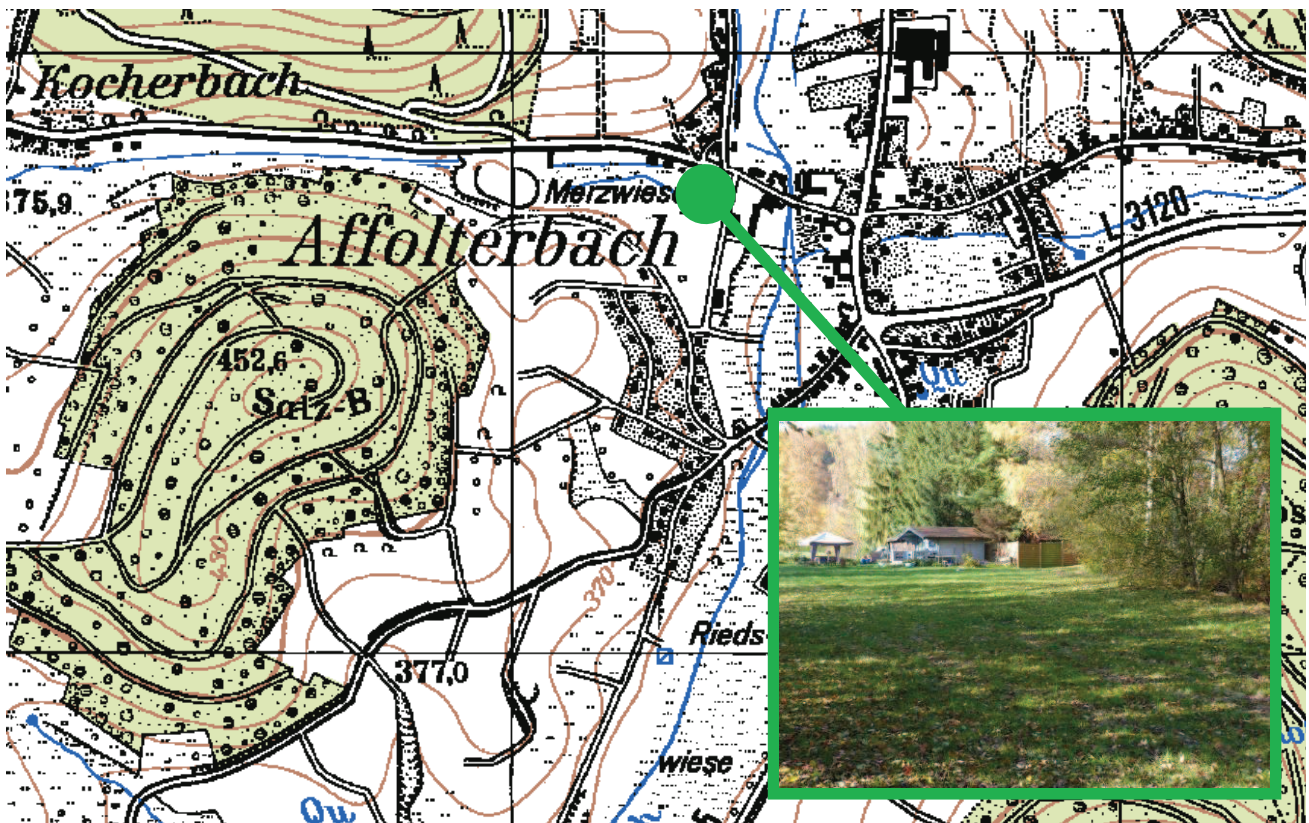
Der Bebauungsplan „Bahnstraße“ im Ortsteil Affolterbach, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Biotoptypenkartierung und Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, kann durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig gemacht werden.



Wald-Michelbach – OT Affolterbach

Bebauungsplan *Bahnstraße*

Biotoptypenkartierung



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2011

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Osten auf den für die geplante Bebauung
 vorgesehenen Bereich des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Flächennutzung und Biotopausstattung

Nachstehend sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚*Bahnstraße*‘ vorhandenen Lebensraumtypen aufgeführt und beschrieben. In nahezu allen Fällen handelt es sich um Biotoptypen, die einer starken anthropogenen Prägung unterliegen, oder durch eine anthropogen bestimmte Intensivnutzung beeinflusst sind. Eine genaue räumliche Zuordnung der abgegrenzten Biotoptypen ermöglicht die anliegende Bestandskarte sowie die Fotodokumentation (Abbildungen 1 bis 9).

Nachweisbare Biotoptypen:

- Biotoptypnummer 02.100 – trockene bis frische Gebüsche und Hecken
- Biotoptypnummer 04.100 – Obst-/Laubbaum
- Biotoptypnummer 04.220 – Nadelgehölzgruppen
- Biotoptypnummer 04.400 – Ufergehölzsaum
- Biotoptypnummer 05.214 – mäßig schnell fließender Bach
- Biotoptypnummer 05.342 – Stillgewässer, Teich
- Biotoptypnummer 10.510 – stark/völlig versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)
- Biotoptypnummer 10.520 – nahezu versiegelt, Pflasterflächen
- Biotoptypnummer 10.710 – Gebäudefläche
- Biotoptypnummer 11.221 – Ziergarten
- Biotoptypnummer 11.225 – Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich
- Mikrohabitatstrukturen (Asthaufen, Steinhaufen)

Nachstehend erfolgt für jeden Biototyp eine kurze Zustandsbeschreibung:

Trockene bis frische Gebüsche und Hecken (Biototypnummer 02.100)

Hierunter sind vor allem die linear entwickelten Baugehölzhecken entlang der südlichen und östlichen Peripherie des Plangebietes zu stellen. Anzumerken ist hierzu, dass der überwiegende Flächenanteil des östlichen Gehölzzuges außerhalb des beplanten Grundstückes liegt und der hier verlaufenden Wegeparzelle zuzuordnen ist. Trotzdem treten innerhalb des Plangebietes arealweise Baumgehölze und Hecken Gruppen an diesen Gehölzzug heran und verstärken seine Ausprägung und Funktion.

Bestandsbildner des östlichen Gehölzzuges sind hauptsächlich Birke (*Betula pendula*) als abschnittsweise dominierende Baumart, Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur – juvenil*), Salweide (*Salix caprea*) und Korbweide (*Salix viminalis*) sowie mehrere Koniferenarten; ergänzt wird das Baumartenspektrum durch diverse, einheimische Straucharten wie Hasel (*Corylus avellana*) oder Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und einer Vielzahl von Zierstraucharten wie Forsythie, Stechlaub, Schneebeere, Rhododendron und sogar Bambus.

Der Gehölzzug entlang der südlichen Gebietsperipherie wird überwiegend aus mittelalten Laub- und Nadelbäumen gebildet und umfasst nur wenige alte Baumindividuen. Bestandsbildende Baumarten sind (Schwarz-)Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Fichte (*Picea abies*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie weitere, nicht einheimische Koniferenarten; ergänzt wird das Baumartenspektrum durch einige, einheimische Straucharten wie Hasel (*Corylus avellana*) oder Jungaufwuchs der genannten Laubbaumarten.

Neben den vorstehend beschriebenen, von Baumgehölzen geprägten Heckenzügen, ist im Übergangsbereich zum westlich angrenzenden Flurstück 34, eine schmale Niederstrauchhecke ausgebildet; bestandsbildend ist hier die Himbeere (*Rubus idaeus*), in deren Bestand vereinzelt junge Zypressen eingepflanzt wurden.

Alle Baumgehölze sind frei von Specht- und Baumhöhlen sowie Baumspalten; Nester von mittleren und größeren Baumfreibrütern oder gar Horste fehlen vollständig.

Obst-/Laubbaum (Biototypnummer 04.110)

Innerhalb des Plangebietes sind nur drei Einzelbäume vorhanden; hierbei handelt es sich um drei mittelalte Apfel-Halbstämme im Südwesten des Plangebietes; sie sind frei von Baum- und Spechthöhlen, wie auch Nester von Baumfreibrütern fehlen.

Nadelgehölzgruppe (Biotoptypnummer 04.220)

Entlang des Südrandes des, an das Plangebiet angrenzenden, Flurstücks 35/2 stockt eine lineare Nadelgehölzreihe; eine weitere, kleinere Nadelgehölzgruppe (vier Zypressen) befindet sich im Südosten des Plangebietes nahe der Gebietsgrenze und westlich der hier verlaufenden Laubbaumhecke vorgelagert (vgl. auch Abbildung 3).

Ufergehölzsaum (Biotoptypnummer 04.400)

Im Plangeltungsbereich ist entlang der offenen Laufabschnitte des Kocherbaches ein durchgängiger Ufergehölzsaum vorhanden (vgl. dazu auch Abbildung 4); die Bestockung ist zwar abschnittsweise etwas aufgelockert und wechselt zwischen den beiden Bachuferseiten ab, ein Kronenschluss ist jedoch an jeder Stelle gegeben. Bestandsbildner der Gehölzflora sind vor allem Birke (*Betula pendula*) als abschnittsweise dominierende Baumart, Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Salweide (*Salix caprea*) und Pappel (*Populus* sp.) sowie vereinzelt eingestreute weitere Arten wie bspw. Fichte (*Picea abies*). Vertreter der Strauchflora fehlen ebenso weitgehend, wie gut ausgebildete Uferstaudenvorkommen im Unterwuchs.

Insgesamt betrachtet verfügt der Ufergehölzbestand im Plangebiet nicht über die relevanten Typus-Merkmale um als ‚geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG‘ eingestuft werden zu können!

Alle Baumgehölze sind frei von Specht- und Baumhöhlen sowie Baumspalten; Nester von mittleren und größeren Baumfreibrütern oder gar Horste fehlen vollständig.

Mäßig schnell fließender Bach (Biotoptypnummer 05.214)

Der im Betrachtungsraum nur schwach strömende Kocherbach quert das Plangebiet im zentralen Bereich von West nach Ost, um nahe der östlichen Grenze nach Norden zu verschwenken; an der Nordostecke des Plangebietes verschwindet er in der hier beginnenden Verdolung; im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze ist der Kocherbach auf einer Strecke von etwa 5 m verrohrt (Überfahrt). Der Verlauf und die gewässerökomorphologische Struktur des Laufabschnittes innerhalb des Plangebietes sind noch weitgehend naturnah entwickelt (vgl. auch Abbildung 7 bis 9) – allerdings kann der Laufabschnitt noch nicht als ‚geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG‘ eingestuft werden.

Stillgewässer, Teich (Biotoptypnummer 05.342)

Im Nordosten des Plangebietes ist zwischen der östlichen Grundstücksgrenze (angrenzender Weg) und dem hier in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Kocherbach ein großflächiges Stillgewässer angelegt. Das Gewässer wird durch eine Ausleitung aus dem Kocherbach gespeist, wie auch der Überlauf im Norden wieder in den Kocherbach erfolgt. Das Stillgewässer ist als ausgedehnter Gartenteich einzustufen, wobei die morphologische Ausgestaltung durchaus naturnah erfolgt ist und kaum technische Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen erkennbar sind. Aufgrund der umseitig vorhandenen und meist bis an die Uferbereiche herantretenden Baumgehölz-Bestände, entspricht das Gewässer typologisch eher einem Waldgewässer (hoher Beschattungsgrad, starke Eutrophierung durch Laubeintrag u.ä.), als einem typischen Gartenteich. Röhrichtzonen, submerse Wasserpflanzenbestände oder Schwimmblattgesellschaften fehlen. Das Gewässer könnte jedoch durchaus von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Reproduktionsgewässer genutzt werden (potenzielle Habitateignung).

Stark/völlig versiegelte Flächen (Biotoptypnummer 10.510)

Hierher ist die asphaltierte Fahrbahn der bestehenden Straße (Bahnstraße) zu stellen, die im Norden Teil des Plangebietes ist. Ebenfalls diesem Biotoptyp zuzuordnen ist die asphaltierte Freifläche im Nordwesten des Plangebietes, angrenzend an den Westrand des hier vorhandenen Gebäudekomplexes (vgl. auch Abbildung 1).

Nahezu versiegelt, Pflasterflächen (Biotoptypnummer 10.520)

Im unmittelbaren nordöstlichen und südlichen Umfeld des Gebäudekomplexes sind zwei Pflasterflächen vorhanden (Verbundsteinpflaster – vgl. auch Abbildung 2).

Gebäude (Biotoptypnummer 10.710)

Im nördlichen Teil des Plangebietes treten mehrere Einzelgebäude zu einem ausgedehnten Gebäudekomplex zusammen (vgl. Abbildung 1). Im Westen des Plangebietes schließt sich entlang der Bahnstraße eine lockere, jedoch durchgängige Einzelhausbebauung an, während im Osten weitere Gebäude – mit teils großen Kubaturen – benachbart sind.

Ziergarten (Biotoptypnummer 11.221)

Im Übergangsbereich zwischen dem Gebäudekomplex und der Bahnstraße ist ein schmaler Streifen als Ziergarten (Grünanlage) angelegt; flächig prägend sind rasenartige Strukturen mit meist solitär eingepflanzten Ziersträuchern.

Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich (Biotoptypnummer 11.225)

Nahezu der gesamte südliche Bereich des Plangebietes ist aktuell als Grünland entwickelt. Gleiches gilt für eine weitere Teilfläche nördlich des Kocherbaches im südöstlichen/östlichen Umfeld des Gebäudekomplexes. Beide Flächen werden überwiegend von Grasarten dominiert und sind nur kurzrasig ausgebildet (vgl. dazu auch Abbildung 3). Hinweise für eine regelmäßige Freizeitnutzung auf den Flächen sind ebenfalls vorhanden (vgl. dazu auch die Abbildung des Deckblattes). Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der angetroffenen Vegetationsausbildung und der intensiven Pflegenutzung ist das Grünland als Extensivrasen, bzw. als Wiese im besiedelten Bereich einzustufen.

Mikrohabitatstrukturen (Biotoptypnummer --)

Im zentralen Süden sowie im Südosten des Plangebietes wurde jeweils ein größerer Asthaufen angelegt (vgl. dazu auch Abbildung 5), während im Bereich zwischen Kocherbach und dem Stillgewässer eine etwa 1,0 bis 1,5 m breite Steinschüttung vorhanden ist (Blockmaterial - vgl. Abbildung 6); funktional sind diese Mikrohabitatstrukturen ggf. bedeutsam als Versteckplätze von Reptilienarten wie Blindschleiche oder Ringelnatter sowie als Tagesverstecke von Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte o.ä.

Zusammenfassende Bewertung

Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden bzw. zu erwarten. Der direkte Eingriffsbereich (bebaubare Flächen) berührt ausschließlich Biotoptypen mit einem gemäß KV geringen ökologischen Wert. Betroffen sind demnach nur Teilflächen der *Wiesen im besiedelten Bereich/Extensivrasen* und bestehende *Pflasterflächen* bzw. *völlig versiegelte Flächen*. Eingriffe in den Gehölzbestand werden nicht oder allenfalls nur punktuell und dann kleinflächig in Höhe der Südostecke des Gebäudekomplexes notwendig; betroffen sind dann vorzugsweise Nadelgehölze (hier: Fichten).

Die gut ausgebildeten Gehölzstrukturen entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze, wie auch der Gehölzbestand entlang des Kocherbachlaufes, erfüllen landschaftsprägende Funktionen, schirmen (teilweise) das Gebiet gegenüber der benachbarten Bebauung und Wegeführung visuell ab, binden das Plangebiet gut in die Landschaft ein und übernehmen zudem wichtige Habitatfunktionen für die lokale Avifauna (Bruthabitate, Sing- und Ansitzwarten, Verstecke, Austauschbahnen u.ä.).

Keiner der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen entspricht den strukturellen Anforderungen an einen geschützten Lebensraumtyp nach BNatSchG oder Anhang I der FFH-Richtlinie.

Für die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sowie für die linearen Gehölzzüge entlang der südlichen und östlichen Plangebietsperipherie sind mittelbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend auszuschließen (Sicherung durch die Ausweisung von *„Flächen zum Strukturerhalt“*).

Erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 21. November 2011



Dr. Jürgen Winkler

Fotodokumentation

Abbildung 1

Blick von Südwesten auf den Gebäudebestand (Biotoptypnummer 10.710) sowie die anschließende Flächenversiegelung (Biotoptypnummer 10.510)



Abbildung 2

Pflasterflächen (Biotoptypnummer 10.520) im südlichen Anschluss an den Gebäudebestand



Abbildung 3

Wiesen im besiedelten Bereich (Biotoptypnummer 11.225) sowie Ausläufer des Ufergehölzsaumes (links; Biotoptypnummer 04.400) und des Baumgehölzes (rechts; Biotoptypnummer 02.100) entlang der südlichen Gebietsperipherie



Abbildung 4

Ufergehölzsaum entlang des Kocherbaches (Biotoptypennummer 04.400); Verlaufsabschnitt in Ost-West-Richtung südlich des Gebäudebestandes



Abbildung 5

Asthaufen (Mikrohabitatstruktur) im Südosten des Plangebietes



Abbildung 6

Steinhaufen (Mikrohabitatstruktur) im Nordosten des Plangebietes, im Gewässerumfeld



Abbildung 7

Kocherbach (Biotoptypnummer 05.214) im Westen des Plangebietes; nach Eintritt auf das Flurstück



Abbildung 8

Kocherbach (Biotoptypnummer 05.214) im Osten des Plangebietes; paralleler Verlauf zum Stillgewässer (Biotoptypnummer 05.342)



Abbildung 9

Kocherbach (Biotoptypnummer 05.214) im Nordosten des Plangebietes; vor der anschließenden Verrohrungsstrecke



Kartenteil

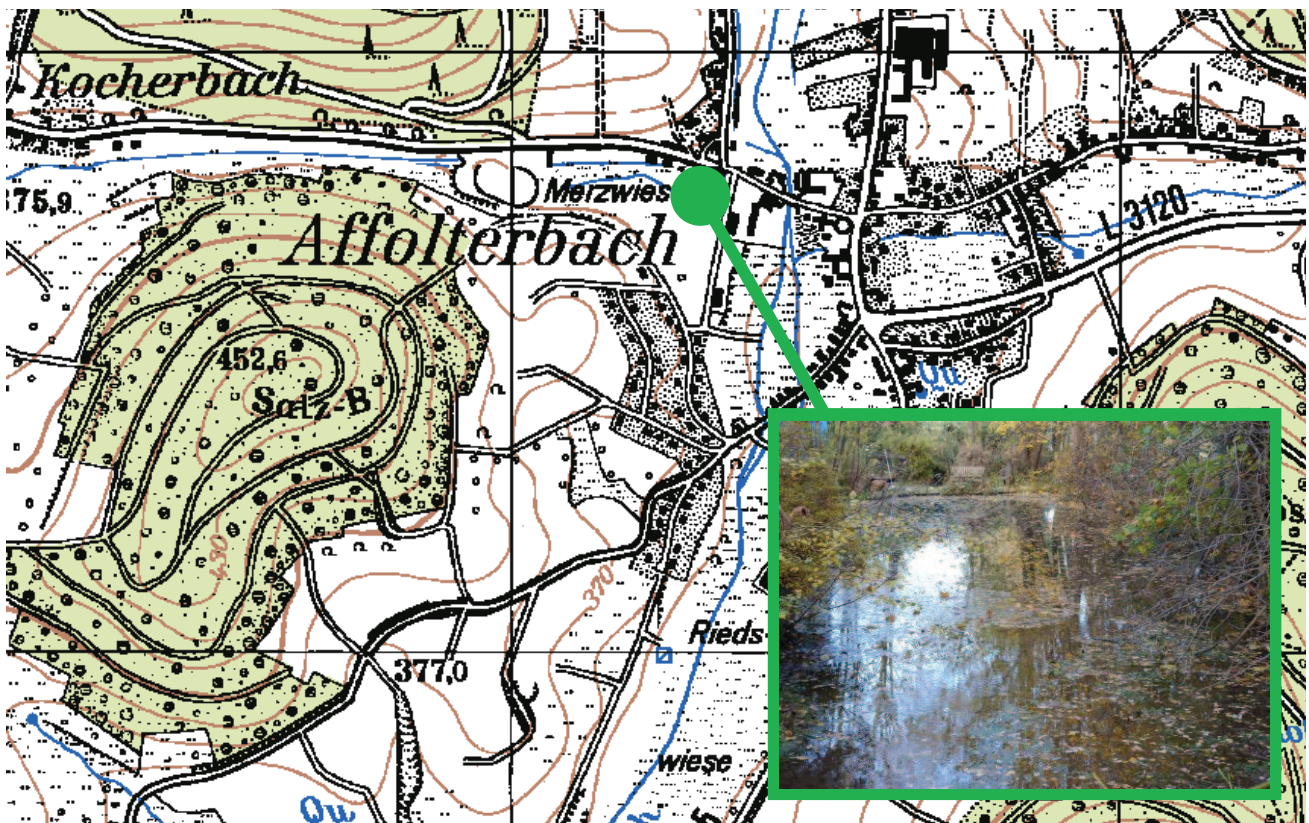




Wald-Michelbach – OT Affolterbach

Bebauungsplan *Bahnstraße*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2011

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf den ausgedehnten Gartenteich im
Nordosten des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	7
4.	Abschichtung	9
5.	Wirkungsanalyse	11
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	11
5.2	Fledermäuse.....	11
5.3	Vögel	12
5.4	Reptilien.....	23
5.5	Amphibien.....	23
5.6	Fische	24
5.7	Libellen	24
5.8	Tagfalter.....	24
5.9	Heuschrecken.....	24
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	25
5.11	Sonstige Arten	25
5.12	Pflanzenarten.....	25
6.	Maßnahmenübersicht.....	26
7.	Fazit	28

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

- Teilgruppe *Fledermäuse*
- Teilgruppe *Vögel*
- Teilgruppe *Amphibien*

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,** relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 02. November 2011. Im Rahmen dieser Begehung wurden Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Kartierung erfolgte nicht.

Anmerkung:

Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Betrachtung und Bewertung ist für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 (1) BNatSchG nicht der letzte rechtmäßige Zustand, sondern die aktuelle Bestandssituation maßgebend, da diese das Vorhandensein der vom Vorhaben betroffenen Arten beeinflusst! Die Darstellung der Bestandssituation ist der eigenständigen, aktuellen Darstellung der Biotopsituation (WINKLER, 2011) zu entnehmen (vgl. dort).

Datenquellen:

- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 23 (2005)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 24 (2006)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 25 (2007)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 26 (2008)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27 (2009)
- Vögel in Hessen – Brutvogelatlas (HGON+NABU, 2010)

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Die Gemeinde Wald-Michelbach plant im Bereich ‚Bahnstraße‘ des Ortsteils Affolterbach die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für ein kleinflächige Siedlungsflächenerweiterung (Einzelhaus sowie geringfügige Ausdehnung und Arrondierung eines bestehenden Gebäudekomplexes). Das Vorhaben soll in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung entstehen. Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen auf die betroffenen Biotopstrukturen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht ausschließbar.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Siedlungsflächenerweiterung respektive des vorgesehenen Einzelbauvorhabens werden vorwiegend Flächen in Anspruch genommen, denen eine geringer ökologische Wertigkeit zukommt (vgl. dazu auch die Darstellung der Biotopsituation – WINKLER, 2011). Unmittelbar betroffen sind intensivst genutzte Grünlandstandorte und Pflasterflächen sowie ggf. randliche Bereiche untypisch ausgeprägter Ufergehölzbestände. Ebenfalls Teil des Plangebietes ist ein ausgedehnter und verschachtelter Gebäudekomplex, dem zweifelsohne eine gewisse artenschutzrechtliche Relevanz (Quartier-Potenzial für Fledermäuse und synanthrope Vogelarten) zukommt. Der durch das Plangebiet fließende *Kocherbach* und ein von ihm gespeistes Stillgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Durch die geplante Nutzung tritt arealweise ein unmittelbarer *Habitatverlust* ein, der sich auf ökologisch geringwertige Strukturen erstreckt (vgl. oben). Zudem entstehen neue Habitattypen (*Habitatveränderung*), die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. aber bisher nicht vorkommenden Arten neuen Lebensraum bieten.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind die *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager* aber auch *Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen* sowie *Baustellenverkehr*.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Im vorliegenden Fall sind hierunter die störokologischen Belastungen durch die zukünftigen Nutzer der geplanten Wohnbebauung zu sehen. Von diesen Nutzern gehen vor allem *visuelle Reize durch Bewegungen* sowie *Lärmemissionen* aus, die vor allem die angrenzenden Gehölzstrukturen störokologisch belasten und die aktuell dort vorhandenen Vorkommensbedingungen beeinträchtigen. Von allen artenschutzrechtlich relevanten Taxa (vgl. nachstehende Abschichtung) sind hiervon primär die Vertreter der lokalen Avifauna betroffen. Anzumerken ist hierbei jedoch auch, dass das Vorhabensgebiet durch die vorhandene gewerbliche Nutzung im Bereich der Nordhälfte sowie die Freizeitnutzung im südlichen und östlichen Teil, bereits einer gewissen störokologischen Vorbelastung unterliegt. In Anbetracht der Kleinräumigkeit der geplanten Siedlungsflächenerweiterung ist zudem nicht von einer erheblichen Steigerung der störokologischen Belastungswirkung auf die Umfeldstrukturen auszugehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen *direkte Habitatverluste* und *Veränderungen der Standortverhältnisse*. *Störökologische Belastungswirkungen* sind sowohl während der Bauarbeiten, als auch phasenweise während der zukünftigen Nutzung (Betriebsphase) zu erwarten. Als artenschutzfachlich *relevante Lebensraumtypen* für die eine unmittelbare Eingriffswirkung zu erwarten ist, lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung

- Gebäude,
- Völlig versiegelte Flächen,
- Pflasterflächen,
- Wiesen im besiedelten Bereich/Extensivrasen und
- ggf. punktuell Gehölzbiotope abgrenzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- der Ackerflächen bzw. der Offenlandfluren
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nachweislich nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- Pflanzenarten (fehlende Standorteignung)
- mit zoogeographischer Restriktion.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen (keine Habitateignung). Aufgrund der

strukturellen Situation (fast ausschließlich Baumgehölze) im Plangebiet ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls auszuschließen; Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände weisen keine Spechthöhlen oder natürliche Baumhöhlen und -spalten auf; allerdings sind Gebäudestrukturen im Vorhabensgebiet vorhanden, so dass potenziell Quartierfunktionen für gebäudegebundene Vertreter der lokalen Fledermausfauna gegeben sind; hieraus lässt sich für eine Teilgruppe der Fleder-mäuse eine Betrachtungsrelevanz ableiten.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) ist wegen fehlender Standorteignung auszuschließen (das vorhandene Stillgewässer entspricht nicht dem ökologischen Anforderungsprofil der Art). Durch das Fehlen thermisch überprägter, extensiv genutzter Habitatstrukturen sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) grundsätzlich ausschließbar.

Amphibien: Das im Plangebiet vorhandene Stillgewässer besitzt eine potenzielle Habitategnung für die beiden artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*); daraus ergibt sich eine Betrachtungsrelevanz für die beiden Einzelarten.

Fische: : Das im Plangebiet vorhandene Stillgewässer besitzt keine Habitategnung für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten.

Libellen: : Das im Plangebiet vorhandene Stillgewässer besitzt keine Habitategnung für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) oder Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (fehlende Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund der fehlenden Eichenbestände auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der fehlenden, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Artengruppen *gebäudegebundene Fledermäuse* und *Vögel* sowie für die Einzelarten *Kammmolch* und *Springfrosch*.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den erwartbaren Igel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine potenzielle Betroffenheit festgestellt, da im Plangeltungsbereich ein Gebäudekomplex vorhanden ist, der über potenziell geeignete Quartierfunktionen verfügt. Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten ist zwangsläufig eine Betroffenheit synanthrop orientierter Fledermausarten gegeben; für diese Artengruppe erfolgte daher eine Wirkungsanalyse. Eine Betroffenheit von an Baumhöhlen gebundene Fledermausarten ist dagegen zu negieren, da – wie eine aktuelle Überprüfung ergab - vom Vorhaben keine diesbezüglichen Potenziale berührt werden.

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für keine synanthrop gebundene Fledermausart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art dieser Gruppe erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen:

- M 01** Fledermausschonender Gebäudeabriss / -sanierung: Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen; auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und befliegbaren Hohlräumen ist nicht auszuschließen; daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –

öffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen – **Vermeidungsmaßnahme**.

- M 02** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.

5.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine differenzierte Übersichtsbetrachtung von abgegrenzten Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind; anschließend erfolgt dabei – im Bedarfsfall - eine artspezifische Einzelprüfung (vier Arten). Für 23 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Grundlage für die Beschränkung der Artenschutzprüfung auf die nachstehend betrachteten 27 Vogelarten (4 + 23 Arten) sind die Zufallsbeobachtungen während der Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 sowie das dabei ermittelte Strukturpotenzial. Unberücksichtigt blieben dabei alle Arten, die aus strukturellen Gründen im Vorhabensgebiet keine Bruthabitate besitzen können, ggf. aber als Gastvogelarten oder nur als Überflieger vertreten sind (Graureiher, Kormoran, Waldkauz u.a.).

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 sind Brutvorkommen von Greifvogelarten wie bspw. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Habicht und Sperber (*Accipiter gentilis*, *Accipiter nisus*) sowie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste vorhanden sind. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Greifvogelarten möglich; Beeinträchtigungen dieser Gebietsfunktion durch das Vorhaben sind jedoch angesichts der absoluten Größe der jeweiligen Nahrungshabitate für das Vorkommen der Greifvogelarten im betroffenen Landschaftsraum vernachlässigbar. Auch das Vorkommen von Eulenarten kann aufgrund fehlender Bruthabitat-Potenziale ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die potenziell zu erwartenden Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, da die vorhandenen Gebäude frei von entsprechenden Nestern waren. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt – erhalten; relevante Beeinträchtigungen auf die lokalen Populationen sind jedoch auszuschließen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*); auch die bereits vorstehend beschriebenen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sind hierher zu stellen.

Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden diese Arten im Bereich des Betrachtungsraumes potenziell geeignete Vorkommensvoraussetzungen. Während die Nachsuche jedoch keinen Hinweis auf Schwalben- oder Seglernester ergab (vgl. oben) sind Haussperling und Hausrotschwanz als potenzielle Brutvogelarten zu klassifizieren.

Aufgrund der strukturellen Situation sind zumindest für einige Arten dieser ökologischen Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustands des Haussperlings und seiner unmittelbaren Betroffenheit, erfolgte für ihn eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt – weder für den Haussperling, noch für einen anderen Vertreter der synanthropen Arten - ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für synanthrope Arten:

- M 03** Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubau-

ten einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.

- M 04** Begrenzung der Abrisszeiten: aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und –spalten versiegelt werden um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern – **Vermeidungsmaßnahme**.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umgestaltung entstehen nach derzeitigem Planstand keine oder allenfalls kleinflächige, punktuelle Verluste bei mittelalten Bäumen; daraus resultiert eine allenfalls geringe Betroffenheit von Vertretern dieser Gruppe. Grundsätzlich nicht betroffen sind *mittlere und große Baumfreibrüter* (Greifvögel, Elster, Rabenkrähe u.a.), da im Rahmen der Begehungen keine entsprechenden Neststandorte festgestellt werden konnten; gleiches gilt für *höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten*, da aktuell ebenfalls keine entsprechend nutzbaren Strukturen vorhanden sind.

Eine Zunahme störoökologisch wirksamer Belastungen während der Bauphase durch *Lärm, Licht und Bewegung* ist gegeben. Eine Vergrämung gehölzgebundener Vogelarten aus den unmittelbar an den geplanten Standort anschließenden, zukünftigen Gehölzrandbereichen sowie die damit verbundene ‚Beschädigung‘ von Bruthabitaten ist allerdings nicht dauerhaft zu erwarten, da die zu erwartenden, betriebsbedingten Störreize nicht in erheblichem Maße über die vorhandene Vorbelastung hinausgehen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe in den Gehölzbestand allenfalls kleinräumig erfolgt und gleichzeitig im direkten Umfeld großräumig geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind (lineare Baumheckenzüge, Ufergehölze), wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz und Stieglitz erfolgten für beide Arten jedoch spezifische, formale Artenschutzprüfungen.

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt weder für eine dieser beiden Arten, noch für eine der sonstigen, gehölzgebundenen Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Girlitz und Stieglitz sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für gehölzgebundene Arten:

- M 05** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brut- und Setzzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen – **Vermeidungsmaßnahme.**
- M 06** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: die Gehölzflächen - einschließlich ihrer Saumbezirke - entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie sowie die Ufergehölze des Kocherbachs und im Umfeld des Stillgewässers sind möglichst vollständig zu erhalten und langfristig zu sichern; neben ihrer unmittelbaren Habitatfunktion als Brut- und Nahrungshabitat oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Austauschbahnen zu den benachbarten Biotopkomplexen – **Vermeidungsmaßnahme.**

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausprägung vorhanden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner kleinräumigen Ausdehnung und vollständigen Einbindung in umlaufende, gehölzgeprägte Biotope keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Das Plangebiet wird vom Kocherbach durchflossen und weist zudem ein größeres Stillgewässer auf, so dass grundsätzlich geeignete Vorkommensbedingungen für Vertreter dieser Gruppe vorhanden sind. Denkbar sind Vorkommen von Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*). Die geplante Flächennutzung berührt allerdings keine der genannten Gewässerstrukturen; demnach ist für die genannten Arten primär keine Betroffenheit gegeben. Zur langfristigen Bestandssicherung wird es jedoch als notwendig erachtet die Gewässerbiotope – zumindest in ihrer derzeitigen Ausbildung – dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der Vorhabensplanung sind für die Arten dieser ökologischen Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustands des Eisvogels erfolgte für ihn jedoch eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt – weder für den Eisvogel, noch für einen anderen Vertreter der wassergebundenen Arten - ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für wassergebundene Arten:

- M 07** Bestandssicherung des Fließgewässers: Der Kocherbach ist innerhalb des Plangebietes zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie, Gewässerstrukturgüte) zu erhalten; verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich – **Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme.**
- M 08** Bestandssicherung des Stillgewässers: Das innerhalb des Plangebietes liegende Stillgewässer ist zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie) zu erhalten; verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich – **Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme.**

Arten der Röhrichte

Im Plangebiet sind keine Röhrichtflächen oder entsprechende Säume vorhanden; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet vor allem aufgrund seiner störoökologischen Vorbelastung (Bebauung, vorhandene Straße und Weg, private Freizeitnutzung auf den Grünflächen), aber auch wegen seiner Kleinräumigkeit völlig unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).



Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell): Lit: Literaturhinweis; p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf der Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen-hinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln und Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Gehölzrodungen und ggf. Abriss- und Sanierungsarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 03, M 05, M 06
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	p	b	I	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 06
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	10.000-15.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 06
Flitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 05, M 06
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 05, M 06
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	p	b	I	1.500-3.500		X	X	Verlust von Bruthabitaten durch Gewässerumbau; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 07, M 08
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 05, M 06
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 05, M 06
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	I	4.000-5.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben M 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 03, M 04
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	I	3.000-5.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 06
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	p	b	I	1.500-3.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten durch Gewässerumbau; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 07, M 08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	p	s	I	200-600		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 05, M 06
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 03, M 04
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 05, M 06

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.



5.4 Reptilien

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Ringelnatter (*Natrix natrix*) oder Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

5.5 Amphibien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbaren Arten Bergmolch (*Triturus alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

Das Plangebiet weist ein größeres Stillgewässer auf, das eine potenzielle Habitat-eignung für die beiden artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*) besitzt. Die geplante Flächennutzung berührt allerdings nicht den Bereich des Stillgewässers, allerdings ist auch eine Verfüllung oder Umgestaltung im Zuge der Freiflächengestaltung nicht auszuschließen. Zur langfristigen Bestandssicherung wird es jedoch als notwendig erachtet diesen Gewässerbiotop – zumindest in seiner derzeitigen Ausbildung – dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der Vorhabensplanung sind für Amphibienarten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen eigentlich auszuschließen. In Anbetracht der artenschutzrechtlichen Relevanz von Kammmolch und Springfrosch erfolgte für sie jedoch eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt – weder für die beiden genannten Arten, noch für eine andere Amphibienart - ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für Amphibienarten:

- M 07** Bestandssicherung des Fließgewässers: Der Kocherbach ist innerhalb des Plangebietes zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie, Gewässerstrukturgüte) zu erhalten; ver-



bessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich –
Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme.

- M 08** Bestandssicherung des Stillgewässers: Das innerhalb des Plangebietes liegende Stillgewässer ist zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie) zu erhalten; verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich – **Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme.**

5.6 Fische

Aufgrund der strukturellen Ausgestaltung des vorhandenen Stillgewässers sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Fischarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *‚besonders geschützten‘* Fischarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.7 Libellen

Aufgrund der strukturellen Ausgestaltung des vorhandenen Stillgewässers sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *‚besonders geschützten‘* Libellenarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *‚besonders geschützten‘* Tagfalterarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.9 Heuschrecken

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) und des ebenfalls relevanten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sind aufgrund der fehlenden Eichenbestände (Brutbäume) für den Vorhabensbereich auszuschließen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.11 Sonstige Arten

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

6. Maßnahmenübersicht

Nachstehend werden alle für die betrachteten Tiergruppen formulierten Maßnahmen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Benennung entspricht der Chronologie der Maßnahmenfestsetzung in Abhängigkeit der gewählten systematischen Ordnung und bildet keine Prioritäten ab. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

- M 01** Fledermausschonender Gebäudeabriss / -sanierung: Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen; auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und befliegbaren Hohlräumen ist nicht auszuschließen; daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 02** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.
- M 03** Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.
- M 04** Begrenzung der Abrisszeiten: aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit

stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und –spalten versiegelt werden um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern – **Vermeidungsmaßnahme**.

- M 05** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brut- und Setzzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 06** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: die Gehölzflächen - einschließlich ihrer Saumbezirke - entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie sowie die Ufergehölze des Kocherbachs und im Umfeld des Stillgewässers sind möglichst vollständig zu erhalten und langfristig zu sichern; neben ihrer unmittelbaren Habitatfunktion als Brut- und Nahrungshabitat oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Austauschbahnen zu den benachbarten Biotopkomplexen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 07** Bestandssicherung des Fließgewässers: Der Kocherbach ist innerhalb des Plangebietes zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie, Gewässerstrukturgüte) zu erhalten; verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich – **Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme**.
- M 08** Bestandssicherung des Stillgewässers: Das innerhalb des Plangebietes liegende Stillgewässer ist zumindest in seinem derzeitigen strukturellen Zustand (Ufergehölze, Gewässermorphologie) zu erhalten; verbessernde Maßnahmen sind darüber hinaus selbstverständlich möglich – **Vermeidungsmaßnahme/Schutzmaßnahme**.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Springfrosch und Kammmolch, für die Gruppe der gebäudegebundenen Fledermausarten sowie für 27 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die zwei Einzelarten, die genannte Fledermausgruppe sowie für vier Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand erfolgte eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlecht* bewerteten Erhaltungszustand finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Einer Realisierung der geplanten, kleinräumigen Siedlungsflächenenerweiterung im Bereich ‚Bahnstraße‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 25. November 2011



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe ‚Fledermäuse‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gebäudegebundene Fledermausarten – Blatt 1				
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Gebäuden anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus		
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>		
☒ potenziell		<i>potenzielle Quartiereignung ist gegeben (hinterfliegbare Gebäudeteile)</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen von Abriss- oder Sanierungsarbeiten denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	<i>Fledermausschonender Gebäudeabriss durch Handarbeit bei der Entfernung von Fassadenverkleidungen u.ä. (M 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!				☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gebäudegebundene Fledermausarten– Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; zudem sind die synanthropen Arten an Störreize des anthropogenen Umfeldes gewöhnt.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen dieser Artengruppe zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Entsprechende Eingriffe sind auch ohne den zu betrachtenden Bauleitplan möglich</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☒ (ja)	☐ nein	<i>Einbau von Quartiersteinen bei Neubau oder bei der Sanierung (M 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Umfeld sind vielfältige und qualitativ geeignete Gebäude vorhanden, die ebenfalls eine potenzielle Quartiereignung für Arten dieser Gruppe besitzen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen (eingeschränkt, da ohne Funktionskontrolle) ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe ‚Vögel‘

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler an klaren Bächen und Flüssen, Altwässern und Teichen; das Vorhandensein eines reichen Angebotes an Kleinfischen sowie an Ansitzwarten ist Vorkommensvoraussetzung; zur Anlage ihrer Niströhre braucht die Art unbefestigte Steiluferbereiche von mindestens 50 cm Höhe; höhere Abbruchbereiche (Auskolkungen) sind besser geeignet, da eine bessere Hochwassersicherheit besteht.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund der vorhandenen Gewässerstrukturen und des im Landschaftsraum bekannten Vorkommens der Art, ist auch ein Vorkommen des Eisvogels – als Nahrungsgast - im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Ausschließbar, da im Vorhabensgebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden sind</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>im Vorhabensgebiet sind keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gehölzangebotes und des im Landschaftsraum bekannten Vorkommens der Art, ist auch ein Vorkommen des Girlitzes im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind durch Gehölzrodungen denkbar</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 05)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>	
Wenn vorher „ja“ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen der geplanten Flächennutzung sind kleinflächige, punktuelle Gehölzrodungen möglich</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Begrenzung der Rodungszeit (M 05) und Teilerhalt von Gehölzflächen im Plangebiet (M 06)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Da die Gehölzentnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand allenfalls kleinräumig erfolgen soll, verbleiben auch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches noch geeignete Habitatstrukturen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind im Rah- men von Abriss- oder Sanierungsar- beiten denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	☒ ja	☐ nein	<i>Gebäudeabriss oder –sanierung ist nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem ist die Art an das anthropogene Umfeld angepasst und siedelt sogar im unmittelbaren menschlichen Umfeld</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten werden zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen zerstört.</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Gebäudeabriss oder –sanierung ist nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 04)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☒ (ja)	☐ nein	<i>es werden Hilfsmaßnahmen zur direkten Kompensation der potenziellen Bruthabitatverluste durchgeführt (Einbau von Niststeinen, M 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Umfeld sind vielfältige und qualitativ geeignete Gebäude vorhanden, die ebenfalls eine potenzielle Quartiereignung für Arten dieser Gruppe besitzen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen (eingeschränkt, da ohne Funktionskontrolle) ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gehölzangebotes und des im Landschaftsraum bekannten Vorkommens der Art, ist auch ein Vorkommen des Stieglitzes im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind durch Gehölzrodungen denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem dringt die Art regelmäßig in das anthropogene Umfeld vor und ist dabei tlw. höheren störökologischen Wirkungen ausgesetzt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen der geplanten Flächennutzung sind kleinflächige, punktuelle Gehölzrodungen möglich</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Begrenzung der Rodungszeit (M 05) und Teilerhalt von Gehölzflächen im Plangebiet (M 06)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Da die Gehölzentnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand allenfalls punktuell erfolgen soll, verbleiben auch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches noch geeignete Habitatstrukturen; zudem schließen westlich des Betrachtungsraumes ausgedehnte Wälder an</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Amphibien

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 2
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Als Reproduktionsgewässer werden – möglichst besonnte - Stillgewässer wie Teiche, Weiher, Tagebauseen und Steinbruchgewässer besiedelt; tlw. werden auch naturferne Gewässertypen wie Löschteiche oder Klärbecken angenommen. Kammolchbiotope sind strukturreich und verfügen über eine gut entwickelte Unterwasservegetation sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten		
Verbreitung	Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland sind die Ebenen und das Hügelland, höhere Mittelgebirgslagen und die Alpen werden gemieden; Hessen liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes, mit Bestandsausdünnungen in den Höhenlagen von Südhessen und Nord-/Nordwesthessen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Stillgewässers, seiner strukturellen Ausbildung und des vereinzelt auch im Odenwald nachgewiesenen Vorkommens der Art, ist auch ein Vorkommen des Kammolches im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Bei einer Verfüllung des Stillgewässers denkbar
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Bestandssicherung des Gewässers (M 07)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Maßnahmenwirksamkeit
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Überbauung, Zuschüttung oder Umgestaltung des Stillgewässerhabitates würden zum Verlust eines zumindest potenziell geeigneten Reproduktionshabitates führen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Dauerhafte Sicherung des Gewässerhabitates in einer strukturell angepassten Ausbildung</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	1
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt vorzugsweise Buchen- und Eichenwälder; Laichzeit März/April; oft weitab des Laichgewässers zu beobachten; keine spezifischen Ansprüche an das Laichgewässer</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen auf die Untermainebene, die hessische Rheinebene / Bergstraße und die südlichen Odenwaldausläufer begrenzt; hier ggf. Verbindungen zu Populationen in Baden-Württemberg</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
☒ potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Stillgewässers, seiner strukturellen Ausbildung, eines Höhenniveaus von nur 360 m ü. NN und den für das Neckartal bekannten Vorkommen, ist auch ein Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet nicht gänzlich auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Bei einer Verfüllung des Stillgewässers denkbar</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Bestandssicherung des Gewässers (M 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Überbauung, Zuschüttung oder Umgestaltung des Stillgewässerhabitates würden zum Verlust eines zumindest potenziell geeigneten Reproduktionshabitates führen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Dauerhafte Sicherung des Gewässerhabitates in einer strukturell angepassten Ausbildung</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			